

Frachtführer-Haftungsversicherung

Gute Fahrt für Ihre Ladungen.



GENERALI
Versicherungen

Schutz unter den Flügeln des Löwen



Ein Unternehmen der Generali Deutschland

Alles paletti.

Täglich transportieren Sie Güter aller Art von A nach B. Frachtbestimmungen, nationale und internationale Regelungen, Arbeitsbedingungen der Fahrer – vieles beachten Sie und beherrschen es aus dem FF. Als Profi kennen Sie sich aus mit Ihrem Beförderungsgeschäft und als Kaufmann können Sie rechnen. Ein Geschäft ist kein gutes Geschäft, wenn man zuzahlt. Wir sorgen mit der Frachtführer-Haftungsversicherung dafür, dass alles im Plan bleibt, wenn Güter in Ihrem Gewahrsam während der Beförderung beschädigt werden oder verloren gehen.

Vertrag ist Vertrag.

Durch den Frachtvertrag sind Sie als Frachtführer nach § 407 HGB verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern. Gegenstand des Versicherungsvertrags ist Ihre Haftung aus Frachtverträgen über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern. Damit sind Sie in der Verantwortung.



Rückendeckung für die kostbare Fracht.

Die Frachtführer-Haftungsversicherung der Generali deckt Ihr Haftpflicht-Interesse als Beförderer. Der Deckungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Haftungsordnung, die sich aus dem abgeschlossenen Frachtvertrag ergibt.

Soweit Versicherungsschutz auch für die Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach CMR gilt, besteht Deckung auch für Beförderungen nach den Rechtsvorschriften über den innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kabotage) innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung von begründeten und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Ersetzt werden weiterhin:

- Kosten, die zur Abwehr und Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden
- Prozesskosten, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch kommt
- Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB)
- Frachtkosten, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Guts im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB)
- Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladeguts, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlich sind
- Havarie-grosse-Beiträge, die auf die Ladung entfallen; es werden auch Sicherheiten geleistet

Das Kleingedruckte kurz und knapp.

Übernahme und Ablieferung.

Die Versicherungsleistungen sind begrenzt bei folgenden Beförderungen:

Innerhalb Deutschlands

- Nach HGB
- Reine Vermögensschäden 600.000 €
- Maximal jedoch 2,5 Mio. €

Für Fahrzeuge

- bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und
- die Massen- und/oder Schüttgüter transportieren jedoch mit maximal 600.000 €

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr nach CMR

- Nach Art. 23 und 25 CMR
- Für Nachnahmeversehen 25.000 €
- Maximal jedoch 1,5 Mio. € je Lastzug

Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden 250.000 €.

Niedrig oder hoch?

Die Beiträge für unseren Schutz verstehen sich in Verbindung mit einem Selbstbehalt von 125 € je Schadenfall. Alle Beiträge erhöhen sich um die gesetzliche Versicherungssteuer. Es gilt die Klausel „Beitrag/Schadenbelastung“ (siehe unter „Wichtige Hinweise“ auf der Rückseite des Antrags).

Gut gerechnet.

Bei der Beitragsberechnung beachten: Bei Verwendung von Fahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, ist für die Beitragsberechnung das zulässige Gesamtgewicht des Lastzugs (Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger) maßgeblich.

Transporte im Regionalverkehr.

Innerhalb Deutschlands bzw. von/nach Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Benelux, Dänemark jeweils bis 150 km vom Standort des Unternehmers.

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	180 €	250 €
bis 7,5 t	280 €	350 €
über 7,5 t	360 €	450 €

Transporte innerhalb Deutschlands (soweit nicht Regionalverkehr).

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾	bis 40 SZR ¹⁾
bis 3,5 t	210 €	310 €
bis 7,5 t	350 €	480 €
über 7,5 t	450 €	580 €

Transporte innerhalb Deutschlands einschließlich grenzüberschreitendem Verkehr nach CMR.

Von/nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Norwegen und Liechtenstein.

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	270 €	380 €
bis 7,5 t	490 €	620 €
über 7,5 t	620 €	800 €

Transporte innerhalb Deutschlands einschließlich grenzüberschreitendem Verkehr nach CMR.

Von/nach sonstigen Staaten Europas, Estland, Lettland, Litauen, ausgenommen die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	380 €	450 €
bis 7,5 t	650 €	780 €
über 7,5 t	820 €	950 €

Sonderfahrzeuge/Sondertransporte.

Beitrag je Kraftfahrzeug, unabhängig von zulässigem Gesamtgewicht, Geltungsbereich und Haftungshöhe:

- Beförderung von Milch in Sammel-Tankfahrzeugen 75 €
- Beton in Silofahrzeugen 75 €
- Massen- und Schüttgüter z. B. Abfall, Erdaushub, Kies, Müll, Sand, Schrott, Langholz 75 €

Weitere Beitragsinformationen, z. B. Zuschläge und Nachlässe, siehe Rückseite.

¹⁾ SZR = Sonderziehungsrechte.

Zuschläge.

Zu berechnen auf den Fahrzeugbeitrag ohne Zuschläge und Nachlässe:

- | | |
|---|-------------|
| ■ Thermo-, Tank- und Silofahrzeuge | 50 % |
| ■ Fremde Container und/oder fremde Wechselbehälter (Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 €) | 150 € |
| ■ Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis (Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 €) | 400 € |
| Der Zuschlag für „Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis“ beinhaltet die Position „Fremde Container und/oder fremde Wechselbehälter“ | |
| ■ Überwiegende Beauftragung (Anteil > 50 %) fremder Frachtführer/ Subunternehmer | auf Anfrage |

Zuschläge.

Zu berechnen je Fahrzeug auf den Grundbeitrag für 40 SZR¹⁾ für Beförderungen von:

- | | |
|--|-----------|
| ■ Kleingutsendungen bei Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und Schadenereignis | 100.000 € |
| je Packstück 520 € | 75 € |
| 1.500 € | 150 € |
| 2.500 € | 225 € |
| ■ Wertgegenstände (Dokumente, Urkunden, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld und Wertpapiere) begrenzt mit einer Höchsthaftungssumme von 5.000 € je Fahrzeug und Schadenereignis | 275 € |

Nachlässe.

Zu berechnen vom Gesamtbeitrag:

- | | |
|---|-------------|
| ■ Flotten (Zugfahrzeug und Anhänger gelten als ein Fahrzeug) | |
| bei 3–5 Fahrzeugen | 10 % |
| bei 6–10 Fahrzeugen | 20 % |
| ab 11 Fahrzeugen | 25 % |
| ■ Bei Abweichung vom generellen Selbstbehalt von 125 € je Schadenfall | |
| 250 € | 15 % |
| 500 € | 20 % |
| Sonstige | auf Anfrage |

Dieser Nachlass gilt nicht für die Zuschläge „Fremde Container und/oder Wechselbehälter“ sowie „Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis“.

Mindestbeitrag.

Bei Anwendung sämtlicher möglicher Nachlässe darf ein Mindestjahresbeitrag von 75 € je Fahrzeug und 150 € je Vertrag nicht unterschritten werden.

Hierfür sind besondere Vereinbarungen erforderlich.

- Gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland
- Haftung aus freigestelltem Verkehr gemäß § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), ausgenommen sind Beförderungen mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- Haftung im Rahmen von Individualvereinbarungen sowie eigenen und/oder fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- Haftungserhöhungen aus Wertdeklarationen nach Art. 24 und 26 CMR
- Beförderungen von/nach sonstigen nicht genannten Ländern
- Lohnfuhrverträge
- Beförderung von
 - Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern mit Sonderwert
 - Kraftfahrzeugen aller Art (z. B. Pkw und selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger)
 - lebenden Tieren und Pflanzen
 - bruchempfindlichen Gütern z. B. Glas, Porzellan, soweit dies ausschließlich oder überwiegend der Fall ist
 - hochwertigen Gütern: Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräte und dergleichen, Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör, z. B. Chip- und Telefonkarten mit einem Anteil von mehr als 20 % am Gesamtumsatz

Im weiteren Angebot.

- Hakenlastversicherung
- Schwergutversicherung
- Möbel-/Umzugsspeditionsversicherung
- Speditionsversicherung

Gerne geben wir Ihnen Beiträge und Bedingungen auf Anfrage bekannt.



GENERALI
Versicherungen

¹⁾ SZR = Sonderziehungsrechte.